feine Jagerbuchfen mehr anzuschaffen, namentlich auch weil fie weit mehr toften als die Dornbuchfen.

Prafibent v. Schonfels: Bevor ich zur Fragftellung übergehe, habe ich noch eines Untrags zu gedenken, welcher in ber zweiten Rammer geftellt und jum Befchlug erhoben wurde, und zu beffen Beitritt bie Deputation biefer Rammer ebenfalls zwar rathet, ihn jedoch bei einer fpatern Pofition ausgeführt miffen will. Ich werbe biefes Untrages nur in= fofern zu gebenten haben, als berfelbe fich fur jest erledigt hat, benn er ging bahin, bie Position e., g. und h. fur Remonte um 7442 Thir. zu furgen ; da aber von biefer Rammer foeben bie Positionen e. , g. , h. bereits bewilligt find , fcheint es mir, als ware es unnothig, eine Frage auf ben von mir ermahnten Untrag zu ftellen. Er hat fich vollftandig baburch fur jest erledigt, bag bie Summen unter e., g. und h. un= verfurt in diefer Kammer bewilligt murben. Ich gehe nun gu Punft m. über, und es wird bafelbft guvorderft 170,000 Thaler gur Bermehrung ber Baffen poftulirt. Die Deputation rathet die Genehmigung diefes Poftulates an, und ich frage: ob die Rammer ihrer Deputation in biefer Sinfict beitritt? - Ift gegen 2 Stimmen genehmigt.

Prafibent v. Schonfels: Es werben 2) 32,000 Ehlr. Bur Bermehrung ber Munition und bes Artilleriematerials poffulirt; auch hier rathet bie Deputation ben Beitritt an, und ich frage: ob bie Rammer ihrer Deputation beipflichtet? - Ginftimmig.

Prafibent v. Schonfels: Beiter werben poftulirt 3) 18,000 Ehlr. gur Bermehrung ber Sospitals einrichtung im Canbe und Felbe. Much hier wird bie Buftimmung von Geiten ber Deputation angerathen, unb ich frage: ob bie Rammer ihrer Deputation auch bier beigupflichten gefonnen ift? - Ginftimmig.

Prafibent v. Schonfels: Endlich werben poftulirt 4) 10,000 Ehir. gu verfchiebenen Ginrichtungen und Baulich feiten, welches Poftulat auch von ber Deputation jur Bewilligung empfohlen wird. 3ch frage: ob Die Rammerhier ebenfalls mit ihrer Deputation fich einverfteben will? - Gegen 2 Stimmen Ja.

Prafibent v. Schonfels: Es wird nun am Schluffe Diefes Theiles bes Berichtes die Frage auf bas Sauptpoftulat Bu richten fein; die Bewilligung ift im Gingelnen bereits erfolgt, und nur um ber Form ju genugen frage ich: ob bie Rammer nach Unrathen ihrer Deputation bas Sauptpoffulat von 946,932 Thir. bewilligt? -Einstimmig.

Staatsminifter Rabenhorft: Gine Bemerfung wollte ich mir noch nachtraglich erlauben. Es find hier 500 in DI= bernhau bestellte Gemehre aufgeführt; fie find allerdings be-Stellt, es icheint aber, bag fie nur aus Irrthum hier mit auf-

form mit fich fuhrt, und daß es die Abficht der Regierung ift, | geführt worden find, indem fie nicht zu der Bestellung, von welcher hier nur die Rebe fein fann, gehort haben.

> Referent v. Doftig-Ballwig: 3ch muß babei bemerfen, daß die Finanzbeputation geglaubt hat, um ben Wegen= ftand gleich gang ju befeitigen, biefe 500 Gewehre hier mit auf= nehmen zu muffen, weil ber herr Commiffar in ber zweiten Rammer ermahnt hat, bag bie Roften fur biefe 500 Stud Gemehre unter ben 50,000 Thir. mitbegriffen feien, welche nun noch gur Unschaffung von Baffen bewilligt werben.

> Prafibent v. Schonfels: Es fcheint biefe Bemerkung auf die Abstimmung einen weitern Ginfluß nicht zu haben, und es murbe bemnach biefer Wegenstand als erledigt zu be= trachten fein.

> Referent v. Noftig = 2Ballwig: Es folgt nun ber zweite Theil bes Berichtes, mogu erft bas fonigliche Decret vom 24. Januar 1851 vorzulefen ift. Ich bemerke babei, bag es bie Deputation fur zwedmaßig erachtet hat, relatorifch zu ermahnen, mas in ber zweiten Rammer bazu bemerkt, und was von Seiten ber Staatsregierung barauf ermibert worben ift, fowie, baf die Berlefung ber Motive nicht erforberlich fein burfte, weil fie im Wefentlichen, foweit es nothwendig ichien, im Berichte aufgenommen worden find.

> (Der Bortrag bes betreffenben foniglichen Decretes er= folgt, f. daffelbe nebft Beilage M. L. = M. H. R. 2. Bb. Mr. 89 S. 1919 flg.)

> Prafibent n. Schonfels: Der Berr Referent hat, wie bie Rammer vernommen, angegeben, bag es nicht nothwendig fein burfte, die Beilage sub M. vorzulefen, weil biefelbe fich ertractweise im Berichte vorfindet. Ich murbe guvorberft bie Staatsregierung zu erfuchen haben, fich baruber zu erflaren, ob fie es fur angemeffen halte, von der Borlefung ber Motive abzusehen?

## (Wird bejaht.)

Ich habe nun noch an die Rammer die Frage zu richten : ob von ber Borlefung ber Beilage sub M. ab-Bufeben fei? - Ginftimmig Ja.

Referent v. Noftig = Ballwig: Der Bericht lautet: B. Ueber ben Dachtrag gum außerorbentlichen Staatsbudget megen ber erhohten Militairbeburfniffe an

## 1,340,000 Thaler.

Eigentlich follte biefes Postulat nur ben Aufwand ber Mobilifirung ber Urmee bis zu beren Demobilifirung enthalten. Es fommen babei aber noch nachträgliche Poften bor, die ihrer Natur nach fruher hatten ben Stanben angezeigt werben follen.

Durch vorliegenbes Poftulat werben die ohnehin icon fo hohen Leiftungen zu Unterhaltung ber Urmee fehr bedeutenb erhoht. Fur die Standeversammlung hat es aber noch bas Drudenbe, daß ein großer Theil ber im Poftulate enthaltenen verschiedenen Geldpoften ichon verausgabt murbe, mithin